

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/20 95/05/0132

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauO Wr §129 Abs6;

VStG §19 Abs1;

VStG §19;

Rechtssatz

Der Umstand, daß keine sofortigen Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden, vermag an der Richtigkeit der Annahme nichts zu ändern, daß die Unterlassung der Sanierung undichten Rauchfangmauerwerks, eine Verwaltungsübertretung nach § 129 Abs 2 iVm § 135 Abs 3 Wr BauO, das Interesse am Schutz von Personen und Tieren in erheblichem Maße geschädigt hat und daher der Unrechtsgehalt der Tat beträchtlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050132.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at